

Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung

Schuldner und Grundeigentümer

Hoffmann Oliver, geb. 12.11.1984, unbekannten Aufenthaltes

Datum der Steigerung

Donnerstag, 28. August 2025, 10.00 Uhr

Ort der Steigerung

Landgasthof Hölzlisberg, Hölzlisbergstrasse 110, 9453 Eichberg

Ende der Eingabefrist

Mittwoch, 21. Mai 2025, 24.00 Uhr

Auflage der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses

26. Juni bis 7. Juli 2025 im Büro des Betreibungsamtes Eichberg, Härdlistrasse 11, 9453 Eichberg

Steigerungsobjekt

Liegenschaft Nr. 722, Hans Sacher-Strasse 20, 9453 Eichberg / Grundbuch Eichberg Gemeinde Eichberg

Plan Nr. 14, Hölzlisberg, Gesamtfläche 1'644 m², Gartenanlage 1'439 m², Wasserbecken 25 m², Gebäude 180 m², Einfamilienhaus Vers. Nr. 582, Hans Sacher-Strasse 20, 9453 Eichberg (180 m²)

Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung vom 27. Januar 2025

CHF 1'700'000.00

Besichtigung des Steigerungsobjektes

Donnerstag, 14. August 2025, 10.00 Uhr

(nur mit telefonischer Voranmeldung beim Betreibungsamt Eichberg: 071 757 87 87)

Hinweise

- a) Die Verwertung erfolgt auf Begehren der Grundpfandgläubigerin an 1. bis 6. Pfandstelle.
- b) Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Abrechnung am Zuschlagspreis eine Anzahlung von CHF 100'000.00 in bar oder durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsversprechens einer Bank, welches einzig unter der Bedingung der Erteilung des Zuschlages stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss (keine Bedingungen der Eigentumsübertragung im Grundbuch usw.), zu leisten.
- c) Die Restzahlung ist innert dreissig Tagen seit der Steigerung durch Überweisung an das Betreibungsamt Eichberg zu bezahlen.
- d) Im Falle der Auslösung fällt die Steigerung dahin. Es können keine Entschädigungsansprüche berücksichtigt werden.
- e) Pfandgläubiger und Dienstbarkeitsberechtigte werden auf die Aufforderung zur Anmeldung ihrer Rechte im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im Amtsblatt des Kantons St.Gallen vom 1. Mai 2025 aufmerksam gemacht.
- f) Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (SR 281.42) sowie die Art. 133 bis 143 SchKG verwiesen. Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16.12.1983 (SR 211.412.41) und deren Änderungen und die dazugehörende Verordnung vom 1. Oktober 1984 (SR 211.412.411) und deren Änderungen verwiesen.